

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

der Krautzberger GmbH, Stockbornstr. 13, 65343 Eltville, Germany.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Krautzberger GmbH (nachstehend "Krautzberger") und dem Kunden geschlossenen Verträge sowie für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Bestellung unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden erfolgt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der Krautzberger und dem Kunden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die vom Kunden abgegebene Bestellung, auch per Internet- oder Fax-Übermittlung, ist bindend und kann von Krautzberger durch schriftliche, mündliche oder elektronisch (per Internet) übermittelte Bestätigung angenommen werden. Die Lieferung oder Rechnungsstellung steht einer Annahme gleich.
- 2.2. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Kunde die Verantwortung; er ist ferner dafür verantwortlich, Krautzberger sämtliche für die Bestellung erforderlichen Informationen bezüglich der Bestellung und der bestellten Ware zukommen zu lassen.
- 2.3. Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich und dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind oder dem Kunden bereits bekannt waren.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gilt der von Krautzberger im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Preis oder nachrangig der Preis nach den aktuellen Preislisten von Krautzberger, jeweils zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für die Lieferung ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Der Kunde hat die Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten.
- 3.3. Es werden nur Zahlungen per Barzahlung oder Banküberweisung akzeptiert; Wechsel oder Scheckzahlungen werden nur anerkannt, wenn dies vereinbart worden ist.
- 3.4. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur im Rahmen desselben Rechtsverhältnisses geltend machen. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
- 3.5. Für dauerhafte Geschäftsbeziehungen zwischen Krautzberger und dem Kunden gilt: Falls Krautzberger Umstände bekannt werden, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder auf Zahlungsunfähigkeit hinweisen, kann Krautzberger auch entgegen einer bisherigen Gepflogenheit weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist Krautzberger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktrittsrecht für Krautzberger ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche von Krautzberger sofort fällig und zahlbar. Weitere Ansprüche von Krautzberger bleiben unberührt.

4. Warenlieferung

- 4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager von Krautzberger oder deren Erfüllungsgehilfen. Der Kunde hat die Ware abzurufen oder entgegenzunehmen, sobald Krautzberger den Kunden über deren Bereitstellung benachrichtigt hat. Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferung – mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Kunden über.
- 4.2. Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt worden ist. Krautzberger ist berechtigt, vor Ablauf einer angegebene oder vereinbarten Zeit zu liefern oder zu leisten und in zumutbarem Umfang Teilleistungen zu erbringen.
- 4.3. Wenn die geschuldete Leistung oder Ware nicht verfügbar ist und Krautzberger die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat, ist Krautzberger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist Krautzberger verpflichtet, dem Kunden die Nichtbelieferung unverzüglich mitzuteilen und erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Embargo, umfassender Ausfall der Verkehrswege, usw.).

5. Untersuchungspflicht

- 5.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen. Beanstandet er etwaige erkennbare Mängel, Zuwenigliefierungen oder Falschlieferungen nicht innerhalb von 4 Werktagen, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 5.2. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

6. Mängelansprüche, Verjährung

- 6.1. Bei Vorliegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden unter Beschränkung auf das in der nachfolgenden Ziff. 6 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Maß.
- 6.2. Ist die Ware mangelhaft, behält sich Krautzberger vor, den Mangel nach eigenem Ermessen zunächst durch Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) zu beheben, sofern die Nacherfüllung nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Im Falle der Nacherfüllung ist Krautzberger verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Bestimmungsort verbracht wurde.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, die auf Mängeln beruhen, beträgt ein Jahr ab Übergabe bzw. ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Rückgriffsansprüchen des Kunden wegen eines Mangels, wenn neu hergestellte Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebes an Verbraucher verkauft werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche

bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- 6.4. Sind Teilleistungen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet Krautzberger unbeschränkt. Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Krautzberger die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für Schäden, die auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen. Für Schäden, die auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit zurückzuführen sind, haftet Krautzberger unbeschränkt, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Pflichtverletzung von Krautzberger steht diejenige ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 7.2. Krautzberger haftet aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht) nur unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

8. Veränderungen der Ware

Krautzberger darf die Ware dem technischen Fortschritt entsprechend verändern und verbessern, sofern die Funktion oder Form der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt oder verändert wird. Krautzberger ist berechtigt, dem Kunden, das Nachfolgemodell des bestellten Modells auszuliefern, wenn das bestellte Modell nicht mehr lieferbar ist und es sich in Funktion oder Form nicht wesentlich von Nachfolgemodell unterscheidet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Krautzberger.
- 9.2. Nach berechtigtem Rücktritt vom Vertrag hat Krautzberger das Recht, die Ware herauszuverlangen, anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist. In der Zurücknahme der Ware durch Krautzberger liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Krautzberger hätte dies erklärt. In der Pfändung der Ware durch Krautzberger liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.3. Der Kunde hat die Ware bis zur vollständigen Bezahlung treuhänderisch für Krautzberger zu verwalten und die Ware getrennt von seinem sonstigen Eigentum und dem Dritter aufzubewahren. Ferner ist das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern und zu versichern sowie als Eigentum von Krautzberger zu kennzeichnen.
- 9.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Krautzberger unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Krautzberger unter anderem eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Krautzberger die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Krautzberger entstandenen Ausfall.
- 9.5. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang nutzen oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Im Fall der Weiterveräußerung tritt er schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags mit allen Nebenrechten und Rangvorrechten an Krautzberger ab, die dies annimmt. Der Kunde ist widerruflich berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Krautzberger kann den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzeigen, sobald der Kunde mit im Verzug ist. Als Wert der Vorbehaltware gilt der Rechnungsbetrag.
- 9.6. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch in Teilen, an denen Krautzberger kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt Krautzberger dem anteiligen Wert der Vorbehaltware entsprechendes Teileigentum. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung von Gütern von Krautzberger mit denjenigen anderer.
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden.
- 9.8. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von Krautzberger in laufende Rechnungen eingestellt werden oder ein Saldo anerkannt wird; es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.
- 9.9. Stellt der Kunde die Zahlungen ein, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder dasselbe eröffnet oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so erlöschen die vorstehenden Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und zum Einzug der daraus resultierenden Forderungen.
- 9.10. Falls die hieraus entstandenen Sicherheiten von Krautzberger die ihr zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, verpflichtet sie sich, diese auf Verlangen des Kunden oder eines insoweit beeinträchtigten Dritten nach Wahl von Krautzberger freizugeben.

10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Sonstiges

- 10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts.
- 10.2. Es gilt Wiesbaden (Deutschland) als Gerichtsstand. Krautzberger ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 10.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch allein die deutsche Fassung des Textes maßgeblich.

Stand 11.11.2005